

23.04.91

Antrag

des Freistaates Bayern

zur

Zweiten Verordnung zur Änderung der Einkommensteuer-Durchführungsverordnung

Punkt 36 der 629. Sitzung des Bundesrates am 26. April 1991

Der Bundesrat möge beschließen:

Nach Nr. 18 wird folgende Nr. 18 a eingefügt:

In den §§ 76 und 78 werden jeweils die Worte "Wirtschaftsjahrs 1991/92" durch die Worte "Wirtschaftsjahrs 1997/98" ersetzt.

Begründung:

Die Verhältnisse in der Land- und Forstwirtschaft, die für die Einführung der in den §§ 76 und 78 EStDV verankerten Sonderabschreibungen maßgebend waren, bestehen fort. Die Verlängerung der Geltungsdauer der Vorschriften soll zudem den Wiederaufbau der Land- und Forstwirtschaft in den neuen Ländern erleichtern.

Ausgeliefert am
24. APR. 1991